

STATUTEN

I. Name und Zweck

Art. 1

Die im Jahre 1932 gegründete „Sektion Zürich (ZH) des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)“ (nachfolgend: Sektion Zürich) ist ein im Sinne von Art. 60 ff ZGB selbständiger Verein mit Sitz in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Massgebend für die Tätigkeit der Sektion Zürich sind in folgender Hierarchie die folgenden Grundlagen:

1. Statuten des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (nachfolgend: SMPV Zentralverband Schweiz);
2. Statuten der Sektion Zürich;
3. Regelungen des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Art. 2

Die Sektion Zürich verfolgt die Ziele des SMPV Zentralverbands Schweiz im Allgemeinen gemäss Art. 2 von dessen Statuten, sowie im Besonderen durch die Aktivitäten gemäss Art. 3 hiernach.

Art. 3

Die Ziele der Sektion Zürich sollen vor allem erreicht werden durch:

- a. Zusammenkünfte zur Besprechung aktueller Fragen;
- b. Vorspielabende, Konzerte, gesellschaftliche Veranstaltungen, allgemeine und spezifische musikalische Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege;
- c. Publikationen;
- d. die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber den Kantonen, Gemeinden, sowie Musikschulen;
- e. Förderung der Publizität derjenigen Mitglieder, die Privatunterricht anbieten, durch Veröffentlichung der Tätigkeitsgebiete und Adressangaben in Printmedien und im Internet;
- f. Einheitliche Bestimmungen für den Privatunterricht, inklusive der Tarife, die im Sinne von freiwillig anwendbaren Richtlinien herausgegeben werden;
- g. Erlangen von Vergünstigungen verschiedener Art;
- h. Angehen gegen unlautere Konkurrenz;
- i. Führung einer Hilfskasse (nach besonderem Reglement).

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft im SMPV Zentralverband Schweiz ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Sektion Zürich (ausser bei Gönnermitgliedern).

Die Sektion Zürich besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder;
- Freimitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Studierende;
- Gönnermitglieder.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden vom SMPV Zentralverband Schweiz, vorbehältlich der Beibringung der notwendigen Qualifikationen gemäss Art. 5 der Statuten des SMPV Zentralverbands, aufgenommen.

Freimitglieder

Die vom SMPV Zentralverband Schweiz ernannten Freimitglieder des Verbandes sind auch von der Beitragspflicht der Sektion Zürich befreit. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der Sektion Zürich können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um die Sektion Zürich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Sektionsbeitragspflicht befreit. Die vom SMPV Zentralverband Schweiz ernannten Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht der Sektion Zürich befreit. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

Studierende

Studierende, die sich in einem Masterstudiengang in Musikpädagogik befinden (gemäss Art. 5bis der Statuten des SMPV Zentralverbands Schweiz) bezahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag.

Gönnermitglieder

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Sektion Zürich verbunden fühlt und diese finanziell unterstützt. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Gönnermitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Sektion Zürich.

Art. 5

Die Mitglieder geniessen sämtliche Rechte und haben sämtliche Pflichten, die sich aus diesen Statuten sowie aus den Statuten des SMPV Zentralverbands Schweiz ergeben. Sie haben die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 6

a. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Zentralvorstand des SMPV mit Ausnahme der Gönnermitglieder der Sektion Zürich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach Art. 8 der Statuten des SMPV Zentralverbands Schweiz. Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern der Sektion Zürich entscheidet der Vorstand derselben.

Mitglieder des SMPV, die in der Region der Sektion Zürich Wohnsitz haben, gehören in der Regel der Sektion Zürich an. Auf Wunsch sind Ausnahmen möglich. Mitglieder der Sektion Zürich können gleichzeitig Mitglieder anderer Sektionen sein.

Die Region Zürich umfasst die Bezirke: Affoltern, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Horgen, Meilen, Uster, Zürich.

b. Ein Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat (Datum des Poststempels) schriftlich und nur per Ende Jahr erfolgen, wobei das Austrittsschreiben an den/die Präsidenten/in der Sektion Zürich oder an das Zentralpräsidium zu richten ist. Ansonsten bestehen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr weiter. Der Wegzug aus der obgenannten Region der Sektion Zürich bewirkt automatisch den Wechsel der Sektion, es sei denn, es werde Gegenteiliges mit dem Zentralsekretariat vereinbart.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Zentralverband mit gleichzeitiger Wirkung für die Sektion Zürich richtet sich nach Art. 12 der Statuten des SMPV Zentralverbands Schweiz. Der Vorstand der Sektion Zürich kann entsprechende Begehren um Ausschluss an den SMPV Zentralverband Schweiz richten.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Sektion Zürich erfolgt durch endgültigen Mehrheitsbeschluss des Sektionsvorstandes und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III Organisation

Art. 7

Die Organe der Sektion Zürich sind:

- Die Vereinsversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle;
- Die Hilfskassenkommission.

a) Vereinsversammlung

Art. 8

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal statt; ihr Datum wird spätestens 6 Monate im Voraus bekanntgegeben. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, die an der Versammlung teilnehmen. Jede Versammlung ist beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis mindestens 8 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche persönliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung.

Art. 10

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder es die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

Art. 11

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12

Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Studierende. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Wo das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzender/-e den Stichentscheid.

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 13

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten, die der Genehmigung des SMPV Zentralverbands Schweiz unterstehen;
- Die Behandlung der vom Vorstand vorberatenen und auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden;
- Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Die Wahl des Vorstandes, des/der Präsidenten/in, der Revisionsstelle und der Hilfskassenkommission;
- Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten;
- Die Festsetzung von Tarifen für den Privatunterricht im Sinne von freiwillig einhaltbaren Richtlinien;
- Der Erlass von Reglementen, insbesondere desjenigen der Hilfskasse;
- Die Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- Die Ehrung von Mitgliedern.

b) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche an der Vereinsversammlung gewählt werden. Dabei wird nur der/die Präsident/in persönlich bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident(in);
- Vizepräsident(in);
- Sekretär(in);
- Kassier(in);
- Beisitzer(in).

Der Vorstand ist befugt, seinen Mitgliedern einzelne Tätigkeitsgebiete zuzuweisen (wie Hilfskasse; Mitgliederbetreuung; Lehrerkonzerte; Arbeitsbedingungen, Gewerkschaft, Bildungspolitik).

Die Übernahme zweier Ämter (z.B. Präsident/in und Kassier/in) durch eine Person ist zulässig ausser der Ämter des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

Bei Verhinderung des Präsidiums erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge gemäss Art. 14 Abs. 2 hiervor.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandssitz vor Ablauf der Amtsdauer frei, so hat der Vorstand das Recht, von sich aus eine bis zur nächsten Vereinsversammlung gültige Ergänzungswahl vorzunehmen.

Art. 15

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Jedes Vorstandsmitglied hat zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein kollektiv zu zweien mit dem/der Präsidenten/in respektive dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Präsident/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Art. 16

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen den Ausschuss bilden, um die laufenden täglichen Geschäfte zu besorgen.

Art. 17

Die Besorgung des Kassawesens, der Sekretariatsarbeiten, der Beratungsdienste sowie generell der Verwaltungsdienste können Nichtmitgliedern übertragen werden, die vom Vorstand durch spezielle Vereinbarung unter Festlegung des entsprechenden Honorars beauftragt werden.

c) Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisionsgesellschaft oder zwei Revisoren/innen und zwei Ersatzrevisoren/innen, die von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die unmittelbare Wiederwahl ist für eine weitere Amtsdauer zulässig.

Art. 19

Die Revisoren/innen besorgen die Kassenkontrolle, prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zu Händen der Vereinsversammlung. Für eventuelle Auskünfte oder Anträge zur Rechnungsabnahme hat mindestens eine/r der Revisoren/innen an der Vereinsversammlung anwesend zu sein.

d) Hilfskassenkommission

Art. 20

Die Hilfskassenkommission verwaltet die Hilfskasse gemäss dem Hilfskassenreglement der Sektion Zürich (siehe Art. 3 lit. g dieser Statuten und Art. 3 des Hilfskassenreglements der Sektion Zürich).

Art. 21

Die Hilfskassenkommission besteht aus dem/der Kassier/in der Sektion Zürich, welche/r gleichzeitig Verwalter/in der Hilfskasse ist, sowie 2 Ehren- oder Aktivmitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzielles

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen;
- Subventionen, Schenkungen, Legaten oder anderen freiwilligen Spenden;
- Vermögenserträgen.

Art. 23

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder setzt sich aus einem Beitrag an die Zentralverbandskasse und Beiträgen an die Sektion Zürich und an die Hilfskasse zusammen. Die Höhe der beiden letztgenannten Beiträge wird von der Generalversammlung bestimmt. Aktivmitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, bezahlen den halben Beitrag. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen an die Sektion Zürich und an deren Hilfskasse befreit.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl allfällige rückständige wie auch laufende Mitgliederbeiträge.

Art. 26

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Hilfskasse

Art. 27

Die Hilfskasse untersteht einem besonderen Reglement (Hilfskassenreglement der Sektion Zürich), welches von der Vereinsversammlung erlassen und geändert wird.

VI. Verschiedenes

Art. 28

Mitteilungsorgane des Vereins sind die Zeitschrift „Tonspur“ der Sektion Zürich sowie die Schweizer Musikzeitung.

VII. Auflösung / Schlussbestimmungen

Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist, und zwar mit Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder zur Vereinsversammlung erscheint, kann innerhalb von zwei Monaten eine zweite Vereinsversammlung abgehalten werden, an welcher der Verein auch ohne die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder, aber unter Zustimmung von 3/4 der Anwesenden aufgelöst werden kann.

Art. 30

Für die Durchführung der Liquidation ist der Vorstand zuständig. Über das nach Abschluss der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen verfügt die auflösende Vereinsversammlung. Diese neue Verwendung darf erst zwei Jahre nach Abschluss der Liquidation erfolgen, bis zu welchem Zeitpunkt das noch vorhandene Vereinsvermögen in treuhänderischer Verwaltung durch eine Person bleibt, die durch die Vereinsversammlung anlässlich der Auflösung zu bestimmen ist. Vorzugsweise ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der Unterstützungskasse eines anderen schweizerischen Musikerfachverbandes zu überlassen.

Art. 31

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung der Sektion Zürich am 26.01.2019 beschlossen und im Sinne von Art. 13 Abs. 5 der Statuten des SMPV Zentralverbands Schweiz am 29.11.2018 genehmigt und treten am 26.1.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 06.02.2011, wobei alle neuen und alle bereits hängigen Fragen nach diesen neuen Bestimmungen zu beurteilen sind.

Zürich, 26. Januar 2019

Präsidentin
Karen Krüttli-Child

Vize-Präsidentin
Verena Habel